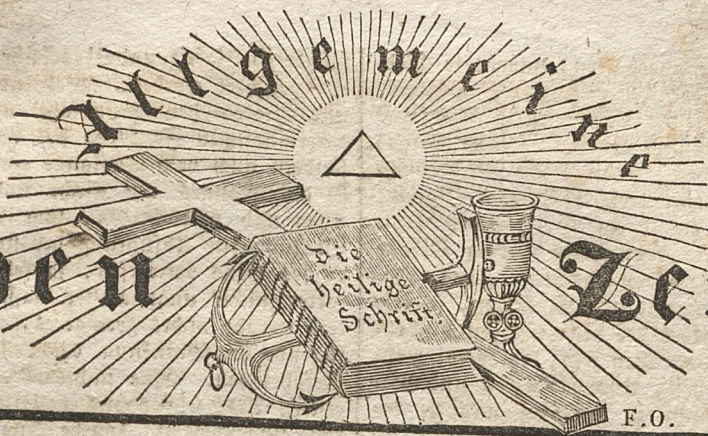


Bestellungen für posttägliche
Lieferung nehmen alle Post-
ämter, für Monatlieferung
alle Buchhandlungen an. Plan-
gemäße, gehaltvolle Beiträge
sollen auf Verlangen anstän-
dig honorirt werden.



Der Abonnementspreis ist für
jedes Semester fl. 3. — um
welchen alle mit dem Ober-
postamt Darmstadt in directem
Paquettschluß stehenden Post-
ämter sie liefern. Einrückungs-
gebühr pr. Seite à 4 Kr.

Allgemeine Kirchenzeitung.

F.O.

Mittwoch 23. April

1823.

Nr. 33.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz.

(Beschluss.) Im April dieses Jahres hatte die Kirchenrathliche Commission ihre Arbeiten, deren innere Geschichte, so wie diejenige der darauf gefolgten Verhandlungen des Kirchenrathes selbst hier unberührt bleiben mag, endlich dahin gebracht, daß letzterer Behörde der Entwurf einer das Sectenwesen betreffenden Verordnung vorgelegt werden konnte. Nach lebhaften Debatten, wobei gewisse Mitglieder, wiewohl umsonst, Alles aufboten, um für die Herrenhuthischen Conventikel noch mehr, als ihnen darin für sie bereits eingeräumt war, zu gewinnen, genehmigt, und wegen einiger Punkte, zu deren Behauptung polizeilicher Beistand erforderlich war, unter dem 6ten Mai der Regierung notificirt, fand derselbe hier keineswegs eine günstige Aufnahme. Es trat jetzt der Fall ein, nach welchem sich die Freunde der Kirchlichkeit, als nach dem einzigen Mittel, wovon sich die ächte Sicherstellung der vaterländischen Kirche hoffen ließ, längst gesehnt hatten. Die Regierung, über den wahren Stand und die Wichtigkeit der Sache nicht mehr im Zweifel, ergriff nämlich diese ihr dargebotene Gelegenheit, um ihrem bischöflichen Character gemäß sie nach ihrem ganzen Umfange einer selbsteigenen Verathung zu unterwerfen, wovon das Resultat war, daß gegen eine schwache Minorität die Erlassung nachstehender Zuschrift an den Kirchenrath verfügt wurde: „Die hohe Regierung betrachtet die von dem hochwürdigen Kirchenrath unter dem 6ten Mai letzt- hin in Betreff des Sectenwesens an sie gerichtete Weisung, mit welcher ihr der Entwurf einer diesfälligen Verordnung unterlegt wurde, als einen Beweis der Sorgfalt, die derselbe einem Gegenstand widmet, der nach seiner Natur und besondern Wichtigkeit auch die Aufmerksamkeit der Landesregierung in gerechten Anspruch nimmt, und sie erkennt daher diese Bemühungen der Kirchlichen Behörde mit hoch-

obrigkeitlichem Danke. Die Gewissensfreiheit, so wie sie aus unserm protestantischen Lehrbegriff hervorgeht, ist ein Erbtheil, welches die Regierung als ein köstliches Kleinod ehrt, und mit gleicher Gesinnung schätzt sie auch Alles, was die Religiosität und häusliche Andacht wünschbar befördert. Hingegen können, nach unsern bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gesezen, keinerlei andere religiöse Versammlungen oder Gesellschaften anerkannt werden, als diejenigen des öffentlichen Gottesdienstes, welche unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der zum Dienste der Kirche bestellten Seelsorger Statt findet. Es dürfte deswegen in solchen etwa noch bestehenden besonderen Gesellschaften irgend eine kirchliche Organisation, oder kirchliche Verrichtungen, die nur dem öffentlichen Cultus angehören, nicht geduldet, auch um so weniger zugegeben werden, daß Geistliche an solchen Gesellschaften Theil nehmen, da eine kluge und liebevolle Anwendung des Einflusses ihrer amtlichen Stellung vielmehr dazu geeignet ist, dem Entstehen derselben entgegen zu wirken und die Vereinigung mit der vaterländischen Kirche zu befördern. Sollten sich aber neue Gesellschaften solcher Art bilden, oder sollten in dergleichen noch vorhandenen Gesellschaften Mißbräuche einschleichen wollen, welchen zu steuern erforderlich wäre, so erwartet die Regierung, es werde der hochbischöfliche Kirchenrath und durch denselben sie selbst davon benachrichtigt werden, indem sie es als eine ihrer angelegensten Pflichten achtet, den bestehenden kirchlichen Einrichtungen ihren bischöflichen und landesherrlichen Schutz zu verleihen. Zu möglicher Erreichung dieser wichtigen Zwecke werden der Cantons-Polizei-Commission die nöthigen obrigkeitlichen Aufträge, und dormal mit Vorbehalt der nach Maßgabe der weitem Entwicklung der Umstände allfällig erforderlichen Veränderungen oder Verstärkungen, besonders die Weisung erteilt, daß Nebenversammlungen, welche gottesdienstliche oder Unterrichtsstunden stören, oder nächtlicher Weile statt haben, oder fortgesetzt würden, nicht geduldet, Minderjäh-

rige von solchen Gesellschaften abgehalten, unbefugte Redner, die sich aus der Nähe oder Ferne einfänden würden, weggewiesen, und der verbotenen Verbreitung schädlicher Schriften über religiöse Gegenstände Einhalt gethan werde, — alles in der Meinung, daß, wenn solche Mißbräuche bekannt würden, die wohlhehrwürdigen Herren Pfarrer, sowohl dem betreffenden Oberamt zu Händen der löbl. Cantons-Polizei-Commission, als durch die Herren Dekane dem hochwürdigen Kirchenrath davon Kenntniß geben. Indem die Regierung in die Klugheit und Einsichten, so wie in die vaterländische Denkungsart des hochwürdigen Kirchenraths das landesväterliche Vertrauen setzt, es werde wohl derselbe hauptsächlich die Einheit, Unabhängigkeit und Eintracht der vaterländischen Kirche zu erhalten und zu befördern unablässig bedacht sein, verbindet sie damit die Einladung, daß der hochwürdige Kirchenrath belieben wolle, dieses Rescript der gesammten wohlhehrwürdigen stationirten Geistlichkeit durch das Mittel der hochhehrwürdigen Dekane mitzutheilen.“ Actum Donnerstags den 13 Juni 1822. Coram Senatu. Kanzlei des Standes Zürich. Staatschreiber Landolt.“ — Die Zuschrift, nach welcher die Regierung, bevor sie zu strengern Verfügungen schreitet, zuerst erwarten will, ob die darin ausgesprochenen Winke den beabsichtigten Eindruck machen werden, ist ein neues köstliches Denkmal ihrer Weisheit und landesväterlichen Gefinnung. Indem darin einerseits allen Conventikeln ohne Unterschied der Inbegriff der Bedingungen, unter denen ihre Duldung statt finden soll, klar vorgezeichnet ist, und anderseits die Gesammtheit der Kirchendiener endlich eine feste Norm für ihr Benehmen in Ansehung derselben erhält, kann sie bei treuer Befolgung und aufrichtiger Handhabung, und wenn nicht, wovon leider schon augenscheinliche Beweise vorhanden sind, durch schiefe Erklärungen, z. B. durch die Deutung, daß die Anhänger der Brüdergemeinde weniger als die übrigen gemeint seien, ihre Kraft zu lähmen gesucht wird, nicht fehlen, die äussere Stellung der vaterländischen Kirche dauernd zu sichern, und auch auf ihr inneres Leben nicht unwohlthätig zurückzuwirken. Inzwischen wird, um zu verhindern, daß letzteres noch mehr, als bereits geschehen ist, dem unprotestantischen Wesen anheimfalle, von den Freunden geläuterter Religiosität und selbstständiger theologischer Thätigkeit, wer kann berechnen, wie lange noch, gekämpft werden müssen. Jenes Wesen hat für seine Anhänger und Beförderer aus mancherlei Gründen einen allzustarken Reiz, sie haben ihm mehr oder weniger absichtlich allzuvielen Gewalt über ihr Denk- und Willensvermögen eingeräumt, ihr System ist, selbst bei jüngern, allzu geschlossen, als daß man nicht nach Fehlschlagung des Plans, demselben durch förmliche Festsetzung der Sectirerei im Gebiete der vaterländischen Kirche einen vielversprechenden Stützpunkt zu geben, auf andern Wegen für seine Behauptung und allfällige Weiterführung sorgen sollte. Was jetzt für diesen Zweck Tagesordnung zu sein scheint, sind theils bereits erfolgte theils projectirte Angriffe auf Herrn D. Schultheß, wie, wenigstens mit

solcher Heftigkeit und Ungebühr, bisher noch keine gegen ihn gerichtet worden. Während die ersten seine religiöse und theologische Grundsätze und die nicht blos von den vaterländischen Freunden des Lichts dankbar anerkannten, sondern auch vom Auslande ehrenvoll gewürdigten Verdienste des Mannes um Kirche und Gottesgelahrtheit herabsetzen und verdächtigen, ihm Mißbrauch seiner amtlichen Stellung für Abführung der studirenden Jugend vom Pfade des Heils vorwerfen, ja selbst seinen persönlichen Charakter nicht unangetastet lassen, beabsichtigen die Letztern gerade nichts geringeres, als die höhern Ortes zu verfügende Einschränkung der Lehr- und Schreibfreiheit des Gefährlichen. Eine nichtswürdige Probe von Angriffen der ersten Art, sehr wahrscheinlich aus einem benachbarten Canton eingeschwärzt, wurde kurz vor Erlassung obigen Rescriptes der Regierung, handschriftlich in Umlauf gesetzt, und kann kaum besser beurtheilt werden, als in Nr. 69 der Neuen Zürcher Zeitung mit folgenden Worten geschehen ist: „Eine unter den Erweckten fleißig herumgebotene, in unsäglich holprichten Sechsz- und Mehrfüßlern geschriebene Erlustigung eines theologischen Schmähchriftstellers, die den Titel führt: Hirtensehleuder des kleinen Davids gegen den groben Goliath ist, nicht, wie diese völlig unpassende Ueberschrift glauben machen sollte, einer kleinen Hirtentasche gewichtiger Inhalt, sondern es ist eine ganze Ladung Roth und Unrath, aus heimlichen Gemächern enthoben, und bestimmt, wer ihr auf dem Wege begegnet, zu beschmutzen und zu verunreinigen.“ Gleichfalls von poetischer Natur, wenn auch nicht in der Form, doch größtentheils in der Materie ist ein in die nämliche Kategorie gehörender Angriff, der am Ende des Junius unter nachstehendem Titel im Drucke erschien: Summarisches Glaubensbekenntniß der Orthodoxen, Chiliasten, Mystiker, Herrnhuther zu Stadt und Land, abgenötigt durch die Reformations-Versuche des Hrn. Theologus Schultheß, nebst einer gedrängten Darstellung des Kirchenthums zur Beherzigung für die Neologen und einer Vertheidigung der angeblichen Secten gegen falsche Anschuldigungen. Zürich 1822. Hier stellt ein ungenannter Verfasser, gegen dessen religiöses System schon die gleich im Anfange vorkommende Bemerkung, daß er mit keiner der auf dem Titel angeführten verschiedenen Classen der Christgläubigen in unserm Vaterlande in irgend einer Verbindung stehe, für keine eine Vorliebe habe, ein starkes Vorurtheil erwecken muß, wenn man sie mit der wider den Nationalismus gerichteten Haupttendenz seiner Schrift vergleicht, zunächst ein idealisches Glaubensbekenntniß auf, worin alle jene Classen übereinstimmen sollen, trägt sodann die Grundzüge einer mystisch-historischen Entwicklung des Kirchenthums vor und bahnt sich durch diese beiden Phantasiestücke den Weg zum profaischen Haupttheile, worin dem Hrn. D. Schultheß seine vielfachen angeblichen Refektor-Sünden auf eine ebenso oberflächliche als bittere und

höhnische Art vorgehalten werden. Ob ein tiefes Studium dieser Schrift oder andere mit deren Tendenz zusammenhängende Einflüsse das von einem jüngsthin für Verbesserungen auf die bevorstehende Synode versammelten Landcapitel auf den Antrag eines seiner Beamten gefaßte Project, bei der Behörde mit dem dringenden Wunsche nach Beschränkung der Lehr- und Schreibfreiheit des Hrn. D. Schultheß einzukommen, in's Leben gerufen habe, will man hier nicht entscheiden. Sehr politisch richteten sich alle diese Angriffe einzig gegen den Hrn. D. Schultheß, wie wenn seine Sache nicht diejenige aller unter uns wäre, die Uebereinstimmung der Ansichten und Bestrebungen mit ihm verbindet. Aber umsonst rechnet man darauf, ihn isoliren zu können. Die Freunde des Lichts, geläuterter Religiosität und selbstständiger Kirchlichkeit wollen sich nicht täuschen lassen, und fühlen den Muth und die Kraft in sich, den Kampf, zu dessen Fortsetzung, gleich wie früher zu dessen Beginnen, sie genöthigt werden, ferner zu bestehen. Bereits sind mehrere Schriften wider das summarische Glaubensbekenntniß u. s. w. unter der Presse und werden, die Namen ihrer achtbaren Verfasser an der Stirne tragend, sich einer in der Mitte des Julius im Drucke erschienenen trefflichen Arbeit eines eben so hell denkenden als gelehrten Mannes würdig anschließen, die, wenn auch directe besagtem Producte, doch dem Geiste, aus welchem es hervorging, der Tendenz, wofür es thätig ist, entgegengesetzt, den Titel führt: Die Marianischen Bruderschaften der Jesuiten und die Conventikel der Herrenhuther. Eine historische Parallele von Heinrich Escher, Professor. Hauptsächlich wird jenes beschränkungsüchtige Landcapitel wohl vor der Synode zur Erkenntniß gelangen, daß Projecte solcher Art, eben so unehrenvoll für Urheber und Theilnehmer, als wenigstens zur Zeit noch bei uns unausführbar sind.

Aus Genf schreibt der Constitutionnel vom 31. März: Tumultuarische Scenen haben am letzten Freitag die Predigt eines Missionärs in der Kirche St. Germain unterbrochen, weil sich derselbe ohne Rückhalt gegen die reformirte Religion erklärte. Die Gegenwart der Gensd'armie konnte allein die Ordnung wieder herstellen. Die Kirche war an den folgenden Tagen beständig von Gensd'armes umgeben.

Vor Kurzem, sagen öffentliche Blätter, wurde aus einem protestantischen Genfer Erziehungs-Hause ein junger Piemontese, Namens Martinego, entführt, um ihn in einem katholischen Seminar in Turin erziehen zu lassen. Sein Vater hält sich gegenwärtig als Arzt an dem persischen Hofe in Teheran auf. Die Genfer Regierung läßt durch das Bundes-Direktorium diese Sache bei der sardinischen Regierung eifrig betreiben.

Italien.

Rom, 24. März. Das Geläute der Glocken und der Donner der Kanonen von der Engelsburg verkündig-

ten am 24. d. M., daß Pius VII. so eben in das 24ste Jahr seiner apostolischen Würde trete. Se. Heiligkeit hat auf diese Veranlassung die Glückwünsche der fremden Minister angenommen und die öffentliche Freude äußerte sich laut unter allen Klassen der Bevölkerung. — Die Bullen der kanonischen Einsetzung für die H. Bischöfe von Bayeux, von Belley, von Orleans, von Puy und von Tulle sind am 22. abgegangen.

Ungarn.

Der Wiederaufnahme der Jesuiten in Ungarn sind die dortigen Bischöfe nicht zuwider. Auch das Gubernium zu Lemberg hat dieselben Sr. M. dem Kaiser bestens empfohlen.

Deutschland.

Aus dem Badischen, 10. April. Pfarrer Henhöfer von Mühlhausen bei Pforzheim ist am 6ten dieses Monates mit der ganzen von Gemmingischen Familie zu Steinegg und etwa zwei hundert und zwanzig Köpfen seiner Gemeinde nun förmlich zur Evangelisch-Protestantischen Confession übergetreten. — Von seinem Glaubensbekenntniß sind bereits schon über zwölftausend Exemplare abgesetzt. — Ob wohl die angekündigte Widerlegung desselben bald erfolgen wird? — Pfarrer Henhöfer selbst wird dieses gewiß wünschen, und über die Erscheinung derselben um so mehr sich freuen, als er dann hoffen darf, daß dadurch nur noch allgemeinere Aufmerksamkeit auf sein Glaubensbekenntniß — auch unter Katholiken erregt — und auch unter diesen eine freimüthige Prüfung der Uebereinstimmung ihres Glaubens mit der heiligen Schrift veranlaßt wird. —

Würzburg, 8. April. Die Neuerer (Patres discolocati) werden die Investitur ihrer sechs Kandidaten vornehmen, sobald ihre Wahl von der K. Regierung bestätigt ist, woran nicht gezweifelt wird. Die Novizen dürfen die Studien der Theologie u. nicht mehr im Kloster nach der Leitung ihrer Ordensbrüder pflegen, sondern müssen die Collegien an der Universität hören, weil, wie der Prior sehr naif sich ausdrückte, die arge Welt mit der Mönchstheologie sich nicht mehr begnügen will. Bereits haben sich neue Kandidaten, sogar aus den höheren Klassen des Gymnasiums, für die nächste Aufnahme gemeldet. Da das Kloster sein meistes Vermögen auf der Wiener Bank zur ewigen Sicherheit gegen die Säkularisation angelegt hat, und das Terminiren (Wetteln) noch nicht wieder erlaubt ist, so bedauern die Mönche, daß sie so viele Kandidaten auf die ferne Zeiten verträsten müssen. Der kluge Prior hat diese Angelegenheit einem Großen vorgetragen, welchem die Mit- und Nachwelt die Vollziehung des baierischen Konkordats-Projects zuzuschreiben hat, und von dessen Vorliebe für den römischen Hof und dessen Anhänger er auch eine Einleitung hofft, daß das Kloster für das Regenerationsgeschäft eine Unterstützung aus der Staats-

Kasse erhalten werde. — Das unerwartete Glück der Neuerer hat auch die hiesigen Augustiner-Mönche ermuntert, sich die gnädigste Erlaubniß zur Aufnahme einiger Kandidaten auszubitten; schlau genug beschränken sie sich vorläufig darauf, daß ihre Aspiranten Philologen von Profession sein müßten, damit sie dem Staate an den Gymnasial-Anstalten Lehrersdienste leisten könnten. Die römisch-gefinnte Geistlichkeit des ganzen Königreichs soll den geheimen Plan im Detail verabreden haben, wie sie künftig alle Lehrstellen an den Gymnasien aus ihrer Mitte zu besetzen suchen werde. — Schon sagt man, daß unsere alten Kapuziner zu Kannstatt sich auch entschlossen haben, neue Kandidaten aufzunehmen, sobald sie die Erlaubniß der K. Regierung erhalten. (Neck. Zeit.)

In der Nationalzeitung der Deutschen wird erzählt: der als rechtlicher Mann und Künstler geschätzte Edlinger, Lehrer bei der Malerakademie zu Dresden, starb am 22. Febr. d. J. sehr schnell. Da er ein Katholik war, so verlangte dessen hinterlassene Wittve dessen Begräbniß von der katholischen Geistlichkeit. Anfangs ward dieß nicht genehmigt, nachher wollte man sich dazu entschließen, ihn in der Stille zu begraben. Die Gründe hiezu waren: „er habe sich in einer lutherischen Kirche mit einer geschiedenen Protestantin trauen lassen, kein Geistlicher sei zu seinem Sterbebett berufen worden, er habe seine Kinder lutherisch taufen lassen zc.“ Nun hat die Wittve die protestantische Geistlichkeit um das Begräbniß, was augenblicklich unter dem Beistand eines Stadtpredigers feierlich erfolgte.

Schwarzburg Rudolstadt. Die Gemeinde Kumbach in unserm Lande hat das bisher üblich gewesene Einsammeln der Weihnachtsgeschenke durch den Kantor, wie auch das unpassende und lästige Neujahrsingen vor den Thüren abgestellt und ist übereingekommen, dem Kantor ins Haus zu schicken, was ihm gebührt. Dieses gute Werk ist vom fürstl. Konsistorium zum Lobe der Gemeinde Kumbach und zur Nachahmung und Ermunterung anderer Gemeinden, ein Gleiches zu thun, öffentlich bekannt gemacht worden. Vielleicht nimmt auch hier und da eine Stadtgemeinde ein Beispiel daran.

Wom Maine, den 9. April. Gegen die in unserm Blatte vom 2. April befindliche Nachricht von Koblenz liest man in einem öffentlichen Blatte nachstehende demselben eingesandte Klage, die wir um so williger nachschreiben, da es hier um die Ehre und das Ansehen von Männern gilt, die die volle Achtung und Liebe ihres Publikums genießen. — Von den Korrespondenten, die neuerlich in der Sache der Superintendenten Eberts und Schneegans zu Kreuznach, wegen angeblicher Testamentsunterschreibung auftreten, sind einige sehr schlecht unterrichtet, oder sie unterrichten ihre Zeitungskorrespondenten schlecht. Zu dieser Klasse gehört der Einsender des zuerst im Frankfurter Journal Nr. 68 befindlichen und später in der Zeitung der freien Stadt Frankfurt, Nro. 89, unter der Rubrik Deutschland, und Koblenz vom 4. März übergegangenen Artikels. Dieser Einsender nimmt keinen Anstand zu schrei-

ben, daß das Landgericht zu Koblenz den Prozeß entscheiden, und die Superintendenten Schneegans und Eberts, so wie der Notar Born und Dr. Grimmel sämtlich durch ein Erkenntniß jenes Gerichtshofs eines wohl überlegten Falsum, und zwar auf den Grund von Zeugenverhören für schuldig erklärt habe.“ Wie? kennt dieser vermessene Vaie den Artikel 133 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren so wenig, daß er dem Landgerichte ein Recht in peinlichen Sachen zu entscheiden beilegt, und weiß er nicht einmal, was alle rheinländer Bauern wissen, daß das Landgericht nie entscheiden, sondern nur dafür halten kann, ob der Verdacht eines Verbrechens gegründet sei, oder nicht? Entscheiden, daß ein Verbrechen vorhanden sei, ist doch wohl etwas anderes, als dafür halten, daß ein Verdacht gegründet sei. Gleichwohl häuft dieser vorlaute Einsender diese juridische Kezerei mit einer andern: er läßt nämlich das Landgericht das „schuldig“ mitsprechen, und diese Erkenntniß, wie er es nennt, an die Appellationsinstanz zur Bestätigung gelangen. O Unsinn! das Geschwornen-Gericht allein spricht in Kriminalfällen schuldig, oder nicht schuldig aus: und selbst der Anklagesenat hat abermal nur das Recht auszusprechen: ob ihm der Verdacht eines Verbrechens hinlänglich gegründet erscheine (Art. 229 des oben angeführten Gesetzbuchs). Ueber den Grund oder Ungrund des Verdachtes legen beide Stellen ihre Meinung in ihren Stimmen nieder. Aber ist dann der gegründestte Verdacht Wahrheit? Nie: sondern er wird es nur, indem die Geschwornen das „Schuldig“ aussprechen. Ungegründet war der Verdacht, wenn dieselben nicht „Schuldig“ aussprechen. Wie kann nun, frage ich, ein Korrespondent Grundzüge verläugnen, die der zehnjährige Knabe am Rhein kennt und vor den dem Kayser unserer Verfassung, und jedem juridischen Ohre eckeln muß? Allein solche Gerichte, eigentlicher Gerüchte, die die Herrn aufbringen, und im gelindesten Worte: diese grobe Unwissenheit, ist ganz im Geiste derer, von denen noch mehrere Nachrichten, als diese ausgingen. Ruhig sehen die beiden Superintendenten dem Ausgange des wider sie angezettelten Handels entgegen, stark durch ihr Gewissen, und von ihren Gemeinden, wie es Schuldlosen gebührt, heute noch mehr als je, wäre dies möglich, geehrt und geachtet. Oft lange irrt die Wahrheit umher; in dessen kehrt diese Rächerin die Unschuld dann auch siegend in die Mitte, und bringt dem Verfolgten die Palme der Unschuld, und dem Publikum die Gabe mit, recht zu sehen. Diese tröstliche Aussicht legt jenen, die Bericht an das Publikum erstatten, die Pflicht auf, dasselbe durch vorlaute ungeprüfte Aeußerungen zu lieblosen Endurtheilen nicht zu verführen, bevor noch jene urtheilten, denen es von Rechtswegen zusteht. Daß das Publikum das Nähere und zugleich das Wahrste, wenn es mit Umsicht hört und sieht, erfahren werde, dessen kann es gewiß seyn.

Hanover, den 21. März. Nach einem Ausschreiben des hiesigen Consistorii dürfen bei Kindtaufen nie mehr als drei und nie weniger als zwei Taufzeugen zugelassen werden.